

Übersicht: Bei diesen 4 Punkten müssen Sie im BEM Ihren Arbeitgeber überwachen	
Die Pflichten Ihres Arbeitgebers und Ihre Überwachungsaufgabe als Betriebsrat
1. Ihr Arbeitgeber muss jedem Kollegen, der länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig ist, ein BEM anbieten.	Als Betriebsrat müssen Sie überwachen, ob Ihr Arbeitgeber seiner Pflicht zur Einleitung des BEM-Prozesses nachkommt. Dies gelingt Ihnen durch personalisierte Listen, die Ihr Arbeitgeber Ihnen zur Verfügung stellen muss (§ 80 Abs. 2 BetrVG). Eine anonymisierte Liste würde nicht ausreichen, um Ihren Überwachungsaufgaben nachzukommen. Dies ist nach Art. 9 Abs. 2b DS-GVO rechtens.
2. Er darf ein BEM nur mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Kollegen durchführen.	Kontrollieren Sie, ob Ihre Kollegen wirklich die Zustimmung zum BEM gegeben haben. Lassen Sie sich dafür die schriftliche Zustimmung bei Beginn des BEMs vorlegen. Darüber hinaus dürfen keine BEM-Gespräche ohne die betroffenen Kollegen stattfinden.
3. Ihr Arbeitgeber muss zuvor auf die Ziele des BEMs sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinweisen.	Überwachen Sie die Informationen, die Ihre Kolleginnen und Kollegen im Falle eines BEMs von Ihrem Arbeitgeber erhalten. Sind diese klar verständlich? Übt Ihr Arbeitgeber ggf. latent Druck auf die Kollegen aus? Erhalten die Kollegen alle Informationen über die Ziele des BEMs? Auch dazu, was passiert, wenn das BEM nicht positiv endet? Ist den Kollegen klar, wo und welche Daten über das BEM gespeichert werden, wer dort Zugriff hat und wie lange die BEM-Akte gespeichert wird?
4. Er muss die Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzuziehen.	Nutzt Ihr Arbeitgeber die Möglichkeiten der Deutschen Rentenversicherung, der Krankenkassen, der Agentur für Arbeit, der Inklusions- bzw. Integrationsämter oder der allgemeinen Unfallversicherung usw.? Hierzu brauchen Sie als Betriebsrat einen Überblick. Diesen erhalten Sie am besten durch eine Fortbildung, § 37 Abs. 6 BetrVG oder auch im Internet unter: https://kurzlinks.de/cq7t

premium.vnr.de | Übersicht: So überwachen Sie Ihren Arbeitgeber richtig!